

Allgemeine
Vertragsbedingungen
zu
Wartungsverträge
mit
Christian Brummer - SHK



§1 Wartungsintervall

Die Wartung der vorbezeichneten Anlage wird einmal jährlich durchgeführt, sofern für einzelne Anlagenteile nicht anders vereinbart.

§2 Wartungsarbeiten/Leistungsumfang

Die Wartungsarbeiten werden gemäß der anlagenspezifischen Notwendigkeiten durchgeführt und umfassen im allgemeinen die Reinigung der oben genannten Anlage sowie das Überprüfen auf Verschleiß und Funktion; siehe hierzu die individuellen Vertragsbedingungen.

Alle genannten Leistungen und die damit zusammenhängenden Löhne, Fahrt- und Nebenkosten sind mit der Bezahlung des Pauschalpreises abgegolten.

§3 Im Pauschalpreis sind nicht enthalten:

1. die Kosten für erforderliche Ersatzteile bzw. Verschleißteilen inkl Montagezeit.
2. die Kosten für die Arbeiten, die nicht in diesem Vertrag genannt sind und die über die genannte Anlage hinausgehen.
3. die Kosten für Aufwendungen zur Beseitigung von Schäden und Störungen, die entstehen können durch fehlerhafte Bedienung der Anlage infolge Nichtbeachtung der Bedienungsanweisung, Beschädigung durch Fahrlässigkeit, Verschleiß, Veränderung der Rauchgas-/Abgasführung und der Be- und Entlüftungseinrichtungen, Eingriffe des Auftraggebers oder Dritter in die sicherheitstechnische Ausrüstung der Anlage, sowie die Kosten für sonstige zusätzliche Leistungen, deren Ursache der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat.
4. Verbesserungsmaßnahmen wie ein Update der Software.
5. Maßnahmen zur Steigerung der Funktionssicherheit oder Gebrauchstauglichkeit der Heizungsanlage.
6. die Entsorgung von Hilfs- oder Betriebsstoffen.
7. das Reinigen der Heizungsanlage über die Tätigkeit laut obiger Auflistung hinaus. Der Mehraufwand wegen übermäßiger Verschmutzung (z.B. wegen höherem Wartungsintervall als Herstellerangabe) wird gesondert in Rechnung gestellt.
8. die Einstellung von übergeordneten Regelungen (Masterregler, Gebäudeleittechnik etc.).
9. eine Beratung, gleich welcher Art, soweit sie nicht im Rahmen der Wartung, vertraglich geschuldet ist.
10. die Entsorgung von ausgetauschten Teilen, Schmier- und Hilfsstoffen.
11. das Ersetzen von Schmierstoffen, Filtern etc.
12. Leistungen an maßgeblich veränderten Heizungsanlagen, beispielsweise durch Änderung der Einsatzart und der Einsatzzeit.

13. eine Inspektion und Wartung infolge von Bedienungsfehlern, anomalen Betriebsbedingungen, Beschädigungen durch den Auftraggeber oder Dritte oder anderen äußeren Einwirkungen wie Blitzschlag oder Überspannung.

14. Konservierungsarbeiten bzw. Inspektionen vor einer Stilllegung und Lagerung der Heizungsanlage.

15. Sicherheitstechnische Wartungs- und Inspektionsleistungen aufgrund öffentlichrechtlicher Bestimmungen wie Geräte- und Produktsicherheitsgesetz, Landesbauordnung, Bundesimmissionsschutzgesetz, Arbeitsstättenverordnung, Betriebssicherheitsverordnung, Unfallverhütungsvorschriften.

16. Die Aufzählung ist nicht abschließend. Aus der fehlenden Nennung von Leistungen kann nicht geschlossen werden, dass diese Leistungen Gegenstand der vertraglichen Pflichten des Auftragnehmers sind. Die vorstehenden Leistungen werden separat verrechnet.

§4 Für Schäden an Gebäuden, Einrichtungen, Schornsteinen, Heizungs- und Feuerungsanlagen, Lüftern, Backöfen an und durch Schamottierungen im Feuerraum, durch Wasser, Feuer, Bruch, Explosion oder durch Einfrieren von anlagenteilen und Leitungen sowie Folgeschäden an Personen haftet der Auftragnehmer nicht.

§5 Leistungsentgelt

Die vorgenannten Preise entsprechen dem bei Vertragsabschluß gültigen Lohnverrechnungssätzen und gelten für die Dauer des aktuellen Kalenderjahres. Eine Preissteigerung kann aufgrund von Kostensteigerungen z. B. Erhöhung der Löhne, zu Beginn jeden Kalenderjahres erfolgen. Die Berechnung sämtlicher Leistungen erfolgt nach Durchführung der Wartungsarbeiten.

§6 Vertragsdauer

Der Vertrag wird für die Dauer von einem Jahr abgeschlossen. Der Vertrag verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn er nicht zwei Monate vor Ablauf der Frist schriftlich gekündigt wird.

§7 Vorzeitige Kündigung

Im Falle eines Wohnungs- oder Ortswechsels kann der Vertrag vorzeitig gelöst werden. Der Wechsel ist dem Auftragnehmer anzuzeigen.

Eine außerordentliche Kündigung bleibt beiden Parteien vorbehalten, soweit ein wichtiger Grund vorliegt. Ein solcher ist für den Auftragnehmer insbesondere dann gegeben, wenn die Parteien nach einer eingetretenen Preiserhöhung keine Einigung über einen neuen Preis erzielen. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

Stand 21.01.2025

Christian Brummer – SHK, Im Gewerbegebiet 37, 85290 Geisenfeld
Tel: 08452/1425, Mail: info@brummer-shk.de